

Beschlussvorlage

2025/GVMö/027

öffentlich

Gemeinde Mölln

Satzung für die Kindertageseinrichtung "Am Storchennest" Mölln (Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Astrid Lehmann	<i>Datum:</i> 05.06.2025 <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Mölln, als Trägerin der Kindertageseinrichtung „Am Storchennest“, beschließt die Satzung für den Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Sachverhalt

Die Gemeinde Mölln, als Trägerin der Kindertagesstätte „Am Storchennest“ ist gesetzlich verpflichtet, gegenüber dem Finanzamt Körperschaftssteuererklärungen abzugeben. Grundlage dieser Erklärungen ist die Satzung für den Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Gemeinde Mölln hatte diese Satzung bereits am 28.03.2024 beschlossen, aber nicht bekannt gemacht. Durch die zwischenzeitliche Änderung der Kommunalverfassung und der Abgabenordnung wurde die Satzung entsprechend angepasst und ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein		
	1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €		3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Satzung für die Kindertageseinrichtung Mölln (PDF) (öffentlich)
---	---

**Satzung für die Kindertageseinrichtung Mölln
(Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) sowie der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mölln vom TT.MM.JJJJ nachfolgende Satzung der Gemeinde Mölln erlassen:

§ 1

Die Kindertagesstätte „Am Storchennest“ mit Sitz in 17091 Mölln, Hauptstraße 6/7 und Schulstraße 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendpflege und -fürsorge (Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 0-10/11 Jahren).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Mölln (Trägerkörperschaft) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Gemeinde Mölln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den TT.MM.JJJJ

Krömer
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.